



swissperform.ch

*Gesellschaft für Leistungsschutzrechte
Société pour les droits voisins
Società per i diritti di protezione affini
Societad per ils dretgs vischins*

Statuten

Inhalt

I.	Art und Sitz des Vereins	3
II.	Zweck des Vereins.....	3
III.	Mitgliedschaft	4
IV.	Wahrnehmung von Rechten im Auftrag.....	6
V.	Organisation	6
A.	Die Delegiertenversammlung.....	6
B.	Der Vorstand	8
C.	Die Geschäftsleitung.....	10
D.	Fachgruppen	10
E.	Die Revisionsstelle	11
VI.	Ausstandspflichten der Vorstandsmitglieder und Fachgruppenmitglieder.....	11
VII.	Die Vereinsrechnung.....	11
VIII.	Haftung und Leistungen der Mitglieder	12
IX.	Auflösung des Vereins.....	12
X.	Mitteilungen	12

I. Art und Sitz des Vereins

Art. 1

- ¹ Unter der Bezeichnung SWISSPERFORM besteht ein im Handelsregister eingetragener Verein gemäss Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- ² Der Sitz des Vereins ist Zürich.

II. Zweck des Vereins

Art. 2

- ¹ Der Verein setzt sich auf gesellschaftlicher, politischer und rechtlicher Ebene für die Gewährung von Rechten an ausübende Künstler und Künstlerinnen (im folgenden «Ausübende» genannt), an Produzenten und Produzentinnen von Ton- und Bildaufzeichnungen (im folgenden «Produzierende» genannt) sowie an Sendeunternehmen ein. Er verteidigt solche Rechte und übernimmt ihre Wahrnehmung, soweit das anwendbare Bundesrecht die Wahrnehmung durch eine zugelassene Verwertungsgesellschaft vorschreibt. Wo ein enger sachlicher Zusammenhang zu solchen Rechten besteht, kann der Verein in Ausnahmefällen auch weitere verwandte Schutzrechte wahrnehmen, unter der Voraussetzung, dass die Berechtigten dem nicht widersprechen. Ebenso kann der Verein verwandte Schutzrechte wahrnehmen, die ihm von Mitgliedern und Auftraggebenden freiwillig zur Wahrnehmung übertragen wurden.
- ² Der Verein fördert im Rahmen des Vereinszweckes auch Schutzrechte von Ausübenden, Produzierenden und Sendeunternehmen, welche dem Verein nicht angehören.
- ³ Der Verein strebt keinen eigenen Gewinn an.
- ⁴ Der Verein ist für die Rechtswahrnehmung in der Schweiz verantwortlich. Sofern eine Konzession der zuständigen Behörden zum Inkasso vorliegt, kann der Verein die Rechte auch in anderen Territorien wahrnehmen.
- ⁵ Der Verein bemüht sich, durch den Abschluss von Gegenseitigkeitsverträgen mit ausländischen Verwertungsgesellschaften die Wahrnehmung von Rechten seiner Mitglieder in diesen Ländern sicherzustellen, und unterstützt die Wahrnehmung von Rechten ausländischer Personen in der Schweiz.
- ⁶ Der Verein führt die ihm anvertrauten Geschäfte in der Art eines nach kaufmännischer Art geführten Unternehmens. Er kann im Inland Zweigniederlassungen errichten und Verträge schliessen inklusive den Erwerb und die Veräusserung von Liegenschaften, soweit solche Geschäfte geeignet sind, den Zweck des Vereins zu fördern. Der Verein ist berechtigt, Anlagen zu tätigen.

Art. 2a

Verteilung der Verwertungserlöse

- ¹ Die vom Verein eingezogenen Vergütungen werden nach Abzug der notwendigen Verwaltungskosten sowie den von der Delegiertenversammlung beschlossenen kulturellen und sozialen Zuwendungen direkt an die Mitglieder und Auftraggebenden abgerechnet.
- ² Soweit das Gesetz eine Beteiligung von Ausübenden und Produzierenden an der vom Verein eingezogenen Vergütung vorsieht, wird diese in der Regel hälftig zwischen Produzierenden und Ausübenden geteilt. Vorbehalten bleibt die Verteilung von Erlösen, welche auch Anteile an selbständigen anderen verwandten Schutzrechten, insbesondere solchen der Sendeunternehmen enthalten. Die Einzelheiten werden im Verteilreglement von SWISSPERFORM geregelt.
- ³ Die Verteilung erfolgt durch SWISSPERFORM nach Massgabe des genehmigten Verteilreglements. Die Geschäftsleitung sorgt für die Dokumentation der genutzten Aufnahmen und Sendungen sowie der entsprechenden Berechtigungen sowie für eine speditive Verteilung an die Berechtigten.

- 4 Der Vorstand kann auf Antrag der Berechtigten beschliessen, Dritte mit der Verteilung an die Berechtigten zu beauftragen, sofern die Aufsichtsbehörde einem solchen Vorgehen zustimmt und ein Verteilreglement vorliegt.
- 5 Das Verteilreglement sowie die Wahrnehmungsverträge können vorsehen, dass Abrechnungen über Verteilbeträge, die nicht innert einer bestimmten Frist beanstandet werden, als genehmigt gelten. Ebenso kann vorgesehen werden, dass Forderungen in Bezug auf geschützte Leistungen, die nicht innert einer angemessenen Frist dokumentiert werden, nach Ablauf der Frist nur noch in reduziertem Umfang geltend gemacht werden können.
- 6 Der Verein kann durch Beschluss der Delegiertenversammlung Beträge kulturellen und sozialen Zwecken zuwenden. Diese betragen in der Regel 10 % der vom Verein eingezogenen Verwertungserlöse.

III. Mitgliedschaft

Art. 3

Aufnahmebedingungen

- 1 Dem Verein können Ausübende, Produzierende und Sendeunternehmen sowie weitere natürliche oder juristische Personen angehören, denen in der Schweiz genutzte und in den Tätigkeitsbereich des Vereins fallende verwandte Schutzrechte im Sinne der Art. 33 ff. URG zustehen.
- 2 Die Qualifikation als Ausübende, Produzierende oder Sendeunternehmen richtet sich nach den Bestimmungen der Art. 33 ff. URG. Danach gelten als
 - Ausübende: Natürliche Personen, welche Werke oder Ausdrucksformen der Volkskunst darbieten oder an solchen Darbietungen künstlerisch mitwirken;
 - Produzierende: Natürliche und juristische Personen, welche für den gesamten Vorgang der erstmaligen Festlegung von Tönen, Bildern oder Zeichen auf einem Ton- oder Tonbildträger rechtlich und organisatorisch verantwortlich sind;
 - Sendeunternehmen: Unternehmen, welche Radio- oder Fernsehprogramme veranstalten und gemäss Art. 3 RTVG einer Melde- oder Konzessionspflicht unterliegen.
- 3 Im Ausland niedergelassene Ausübende, Produzierende oder Sendeunternehmen, welche Inhaber von unter den Tätigkeitsbereich des Vereins fallenden verwandten Schutzrechten sind, können aufgenommen werden, wenn sie erhebliche Ressourcen und Aktivitäten in der Schweiz einsetzen und in diesem Territorium aktiv sind. Es müssen weiter beachtenswerte Gründe vorliegen, welche ihnen den Anschluss an eine ausländische Organisation als unzumutbar erscheinen lassen.
- 4 Mit dem Beitritt zu SWISSPERFORM übertragen die Mitglieder dem Verein alle ihre verwandten Schutzrechte, welche nach dem anwendbaren Bundesrecht ausschliesslich über eine Verwertungsgesellschaft wahrgenommen werden können sowie diejenigen verwandten Schutzrechte, die in einem engen Zusammenhang zu solchen Rechten stehen, unter der Voraussetzung, dass die Berechtigten dem nicht widersprechen.
- 5 Mit der Mitgliedschaft ist die Pflicht verbunden, dem Verein alle für die Wahrnehmung der Rechte sowie für die Verteilung der Erlöse erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen. Mitglieder haben ausserdem die Pflicht, regelmässig die Informationen des Vereins und die in den statutarischen Publikationsorganen bekannt gemachten Mitteilungen zu beachten und an sie gerichtete Anfragen der Geschäftsleitung innerhalb der gesetzten Fristen zu beantworten.

Art. 4

Aufnahmeverfahren

- 1 Wer Mitglied des Vereins werden möchte, hat die Erfüllung der Voraussetzungen gemäss Art. 3 glaubhaft zu machen und die Zustellung eines vom Vorstand genehmigten Mitgliedervertrags anzufordern. Dieser enthält die statutarischen und reglementarischen Mitgliedsbedingungen.

- ² Über die Aufnahme entscheidet die vom Vorstand eingesetzte Geschäftsleitung. Eine Aufnahme in mehrere Berechtigengruppen ist zulässig. Es besteht ein Anspruch auf Beteiligung an den Verwertungserlösen in den verschiedenen Berechtigengruppen.
- ³ Aufnahmegesuche können jederzeit gestellt werden. Sie sind innerhalb von drei Monaten zu behandeln. Bei Verweigerung der Aufnahme steht den Abgewiesenen das Recht auf Berufung an den Vorstand zu.

Art. 4a

Stimm- und Wahlrecht

- ¹ Jedes Mitglied gehört bezüglich der Ausübung der Stimm- und Wahlrechte einer Berechtigengruppe an. Es bestehen die folgenden 5 Berechtigengruppen:
 - Ausübende Phono
 - Ausübende Audiovision
 - Produzierende Phono
 - Produzierende Audiovision
 - Sendeunternehmen
- ² Die Mitglieder werden in der Regel bezüglich der Ausübung ihrer Stimm- und Wahlrechte derjenigen Berechtigengruppe zugewiesen, für welche sie sich anmelden. Die gleichzeitige Ausübung von Stimm- und Wahlrechten in mehreren Berechtigengruppen ist ausgeschlossen. Fehlt es an einer Angabe oder ist diese offenkundig falsch, so erfolgt die Zuweisung durch die Geschäftsleitung. Die betreffende Fachgruppe kann gegen den Zuweisungsentscheid Berufung beim Vorstand erheben.

Art. 5

Beendigung und Sistierung der Mitgliedschaft

- ¹ Die Mitgliedschaft erlischt:
 - durch Austritt; dieser kann unter Einhaltung einer halbjährigen Frist jeweils auf das Ende eines Kalenderjahrs erfolgen.
 - *bei natürlichen Personen:*
Durch den Tod eines Einzelmitgliedes; die Erben treten in die Mitgliedschaft ein, sofern sie die Voraussetzungen von Art. 3 erfüllen. Erbengemeinschaften haben eine zur Vertretung berechnigte Person zu benennen, welche die Mitgliedschaft für sie ausübt. Ist SWISSPERFORM zehn Jahre nach dem Tod des Mitglieds noch keine solche zur Vertretung berechnigte Person bekanntgegeben worden, erlischt die Mitgliedschaft ohne weiteres am darauf folgenden Jahresende.
 - *bei juristischen Personen:*
Durch Auflösung oder Konkurs.
- ² Die Mitgliedschaft erlischt auch für Mitglieder, die nicht innerhalb von 60 Tagen seit Aufforderung durch die Geschäftsleitung nachweisen, dass sie die Mitgliedschaftsvoraussetzungen von Art. 3 noch erfüllen (Art. 3 Abs. 5).
- ³ Mitglieder, welche ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz Mahnung nicht erfüllen oder welche dem Verbandszweck bewusst entgegenwirken, können vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- ⁴ Sistierung der Mitgliedschaft: Mitglieder, von welchen SWISSPERFORM während fünf Jahren über keine gültige Zustelladresse mehr verfügt, werden am darauf folgenden Jahresende aus der Mitgliederliste gelöscht. Bis zur Löschung der Mitgliedschaft, wird die Mitgliedschaft sistiert. Bei sistierter Mitgliedschaft kann SWISSPERFORM von Mitteilungen und Auszahlungen an das Mitglied absehen, bis alle Mängel behoben sind.
- ⁵ Beim Erlöschen der Mitgliedschaft infolge Nichtbekanntgebens eines Erbschaftsvertreters (Art. 5 Abs. 1 Lemma 2) und beim Erlöschen der Mitgliedschaft infolge einer unbekannteten Zustelladresse

nach Ablauf von fünf Jahren (Art. 5 Abs. 4) werden die nicht auszahlbaren Verwertungserlöse während weiteren fünf Jahren zurückgestellt und verfallen danach zugunsten von SWISSPERFORM.

- ⁶ Den von der Sistierung und Löschung betroffenen Mitgliedern steht das Recht auf Berufung an den Vorstand zu.

IV. Wahrnehmung von Rechten im Auftrag

Art. 6

- ¹ Der Verein übernimmt die Wahrnehmung von verwandten Schutzrechten im Auftragsverhältnis für alle Rechtsinhaberinnen/Rechtsinhaber, welche dem Verein nicht als Mitglieder angehören. Die Wahrnehmung der Rechte von im Ausland niedergelassenen Verbänden und Verwertungsorganisationen für ihre Mitglieder erfolgt in der Regel nur, wenn der ausländische Verband bzw. die Verwertungsorganisation sich zur Wahrnehmung der Rechte der schweizerischen Rechtsinhaberinnen/Rechtsinhaber im Ausland verpflichtet.
- ² Mit der Auftragserteilung werden dem Verein alle verwandten Schutzrechte übertragen, welche durch Bundesrecht nur durch eine Verwertungsgesellschaft wahrgenommen werden können.
- ³ Auftraggebende und Mitglieder werden im Rahmen der Wahrnehmung von Rechten sowie der Verteilung der Einnahmen gleich behandelt.
- ⁴ Im Sinne einer Geschäftsführung ohne Auftrag nimmt der Verein auch verwandte Schutzrechte wahr, deren Berechtigte ihre Rechte nicht selber geltend machen können.

V. Organisation

Art. 7

Die Organe

Organe des Vereins sind:

- A) die Delegiertenversammlung
- B) der Vorstand
- C) die Geschäftsleitung
- D) die Fachgruppen
- E) die Revisionsstelle

A. Die Delegiertenversammlung

Art. 8

Einberufung der Delegiertenversammlung

- ¹ Die ordentliche Delegiertenversammlung findet jährlich in der Regel in der ersten Jahreshälfte statt. Soweit gesetzlich zulässig und technisch möglich, kann die Delegiertenversammlung in elektronischer Form durchgeführt werden.
- ² Ausserordentliche Delegiertenversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Dieser ist zur Einberufung innerhalb von zwei Monaten verpflichtet, wenn eine Einberufung von der Revisionsstelle oder mindestens einem Fünftel aller Delegierten verlangt wird.
- ³ Das Datum der Delegiertenversammlung ist möglichst frühzeitig bekanntzugeben. Die Delegierten sind spätestens vier Wochen vor dem Versammlungsdatum schriftlich unter Bekanntgabe der Traktanden zur Versammlung einzuladen.

Art. 9

Wahl der Delegierten

- ¹ Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus:
 - 12 Delegierten der Ausübenden Phono,
 - 8 Delegierten der Ausübenden Audiovision,
 - 12 Delegierten der Produzierenden Phono,
 - 8 Delegierten der Produzierenden Audiovision und
 - 10 Delegierten der Sendeunternehmen.
- ² Delegiert werden kann jede natürliche Person, welche Mitglied von SWISSPERFORM oder Vertreterin/Vertreter eines Unternehmens ist, das Mitglied von SWISSPERFORM ist. Die Delegierten werden jeweils durch die Mitglieder, die der entsprechenden Berechtigengruppe angehören, für eine Amtsdauer von jeweils höchstens vier Jahren gewählt. Die Einzelheiten regelt das Wahlreglement.
- ³ Wählbar sind nur Personen, die bis spätestens zum Jahresende vor der Delegiertenversammlung, an welcher die ordentliche Amtsdauer der Vereinsorgane endet, von einem anderen Mitglied zur Wahl vorgeschlagen wurden. Jedes Mitglied kann maximal so viele Personen als Delegierte der eigenen Berechtigengruppe vorschlagen, als dieser Gruppe Delegiertensitze zustehen.
Um gültig zu sein, müssen diese Wahlvorschläge von einem Verband der betreffenden Branche oder
bei den Ausübenden von mindestens 30 Mitgliedern,
bei den Produzierenden von mindestens 4 Mitgliedern,
bei den Sendeunternehmen von mindestens 4 Mitgliedern unterstützt werden.
- ⁴ Werden in einer Berechtigengruppe nur so viele oder weniger Personen vorgeschlagen, als dieser Gruppe Delegiertensitze zustehen, so gelten die vorgeschlagenen Kandidatinnen/Kandidaten als gewählt. Übersteigt die Zahl der Vorgeschlagenen die Zahl der Delegiertensitze, so wird eine Wahl durchgeführt. Jedes Mitglied der entsprechenden Berechtigengruppe kann bis zu einem festgesetzten Termin aus den gültig vorgeschlagenen Kandidatinnen/Kandidaten so viele Personen wählen, als der Gruppe Delegiertensitze zustehen. Als Delegierte gewählt sind diejenigen Kandidatinnen/Kandidaten, die am meisten Stimmen erhalten.
- ⁵ Die Delegierten der Produzierenden Phono werden wie folgt bestimmt:
7 Sitze werden den Mitgliedern mit den höchsten Marktanteilen zugeteilt. Massgeblich ist der Marktanteil der letzten 2 Jahre.
2 Sitze werden den massgeblichen Verbänden zugeteilt.
Die verbleibenden Sitze werden gemäss Wahl (Art. 9 Abs. 3 und 4) besetzt.
- ⁶ Die Sendeunternehmen entsenden 10 Delegierte. Ansprüche auf einen Delegiertensitz sind bis zum Jahresende vor einer anstehenden Wahl zu melden. Werden genauso viele Personen vorgeschlagen, wie der Berechtigengruppe zustehen, so gelten diese als gewählt. Werden mehr Personen vorgeschlagen, hat jedes Einzelmitglied Anspruch auf eine den abgerechneten Verwertungserlösen der letzten unangefochtenen Verteilung entsprechende Anzahl von Delegierten.

Art. 10

Stimmrecht und Beschlussfassung in der Delegiertenversammlung

- ¹ Jeder/jede Delegierte hat eine Stimme in der Delegiertenversammlung. Delegierte können sich durch eine andere Delegierte/einen anderen Delegierten der gleichen Berechtigengruppe vertreten lassen. Ein Delegierter/eine Delegierte darf aber höchstens drei weitere Personen vertreten. Bei dauerhaftem Ausfall eines/einer Delegierten während der Amtsdauer infolge Rücktritt, Tod oder Amtsunfähigkeit kann die Fachgruppe der entsprechenden Berechtigengruppe beschliessen, das Stimm- und Wahlrecht der ausgefallenen Person einem/einer amtierenden Delegierten bis zum

Ablauf seiner/ihrer ordentlichen Amtsdauer zu übertragen. Dieser/diese Delegierte darf aber an der Delegiertenversammlung höchstens noch zwei weitere Personen vertreten.

- ² Über eine nicht auf die Traktandenliste gesetzte Frage darf nicht abgestimmt werden. Anträge seitens der Delegierten oder Mitglieder müssen acht Wochen vor der Delegiertenversammlung schriftlich dem Vorstand eingereicht werden und sind den Delegierten spätestens vier Wochen vor der Delegiertenversammlung vom Vorstand im vollen Wortlaut zur Kenntnis zu bringen. In dringenden Fällen kann von der Einhaltung dieser Fristen abgesehen werden, wenn sowohl der Vorstand als auch die Delegiertenversammlung einen entsprechenden Beschluss fasst.
- ³ Wo die Statuten keine Ausnahme vorschreiben (Art 10 Abs. 4 und 5, Art. 25), erfolgen die Beschlüsse der Delegiertenversammlung durch das absolute Mehr der anwesenden oder vertretenen Delegierten.
- ⁴ Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Hat die Wahl auf Vorschlag der Delegierten einer Berechtigtengruppe zu erfolgen, so ist die vorgeschlagene Person im ersten Wahlgang gewählt, wenn die relative Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Delegierten der Wahl zustimmt.
- ⁵ Beschlüsse über die Erhebung von Mitgliederbeiträgen oder die Änderung von Statuten bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit je der Zustimmung der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Ausübenden, der Produzierenden und der Sendeunternehmen. Statutenänderungen, welche in Erfüllung einer Auflage der Aufsichtsbehörde erfolgen, können durch das absolute Mehr der anwesenden oder vertretenen Stimmen beschlossen werden.

Art. 11

Aufgaben der Delegiertenversammlung

- ¹ Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr stehen die folgenden unübertragbaren Befugnisse zu:
 - Festsetzung und Änderung der Statuten
 - Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin sowie der übrigen Mitglieder des Vorstandes sowie eines Ersatzmitglieds pro Berechtigtengruppe gemäss den Vorschlägen der einzelnen Berechtigtengruppen
 - Wahl der Revisionsstelle
 - Genehmigung von Jahresrechnung und Geschäftsbericht
 - Beschlussfassung über die Höhe der Zuwendungen für kulturelle und soziale Zwecke gemäss Art. 2a Abs. 6
 - Entlastung der Vorstandsmitglieder
 - Beschlussfassung über Fusion, Auflösung und Liquidation des Vereins
 - Beschlussfassung über allfällige Mitgliederbeiträge
 - Beschlussfassung über andere Gegenstände, welche dem obersten Vereinsorgan durch das Gesetz oder die Statuten übertragen sind oder welche vom Vorstand der Delegiertenversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden
 - Beschlussfassung über Anträge von Delegierten und Mitgliedern
- ² Die Delegierten der in Art. 9 Abs. 1 genannten Berechtigtengruppen wählen die Mitglieder der Fachgruppen ihres Fachbereichs und schlagen ihre Vertretung im Vorstand vor.

B. Der Vorstand

Art. 12

Zusammensetzung des Vorstands

- ¹ Der Vorstand besteht aus 17 Mitgliedern. Ihm gehören der Präsident/die Präsidentin, der Vizepräsident/die Vizepräsidentin sowie je drei Vertreterinnen/ Vertreter jeder Fachgruppe an.

- ² Mindestens je eine Vertreterin/ein Vertreter der Fachgruppen der Ausübenden und der Produzierenden sollen berufsmässig Ausübende bzw. berufsmässig in der Ton- oder Tonbildproduktion tätig sein. Die Vertretung der Sendeunternehmen setzt sich in der Regel aus mindestens je einer Vertreterin/einem Vertreter der SRG und der privaten konzessionierten Sendeunternehmen zusammen.
- ³ Der Präsident/die Präsidentin sowie der Vizepräsident/die Vizepräsidentin werden auf Vorschlag der übrigen Mitglieder des Vorstands oder auf Vorschlag von Delegierten gewählt. In das Präsidium sollen Persönlichkeiten gewählt werden, welche geeignet erscheinen, den Ausgleich der in SWISSPERFORM vertretenen unterschiedlichen Interessen zu befördern. Die ins Präsidium gewählten Personen sind verpflichtet, während ihrer Amtszeit keine Verbandsfunktionen in einer Organisation wahrzunehmen, welche die Interessen einer einzelnen Berechtigengruppe vertritt.
- ⁴ Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er bildet einen Vorstandsausschuss, welcher aus dem Präsidenten/der Präsidentin und dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin und den 5 Fachgruppenpräsidenten/Fachgruppenpräsidentinnen besteht. Der Vorstandsausschuss bereitet die Geschäfte des Vorstandes vor. Bei Einstimmigkeit kann er Entscheide in dringlichen Angelegenheiten treffen. Der Vorstand kann weitere Ausschüsse bilden und einzelne Vorstandsaufgaben an diese delegieren.
- ⁵ Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig. Bei Rücktritten während der Amtsdauer übernehmen die Ersatzmitglieder das Amt ihres Vorgängers/ihrer Vorgängerin bis zur nächsten ordentlichen oder ausserordentlichen Delegiertenversammlung. An dieser wird die Vakanz für den Rest der Amtsdauer besetzt.

Art. 13

Einberufung

Der Vorstand wird durch den Präsidenten/die Präsidentin oder durch den Vizepräsidenten/die Vizepräsidentin, die Geschäftsleitung oder die Revisionsstelle einberufen, so oft es die Lage erfordert.

Art. 14

Zuständigkeit

Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten, welche nicht durch Gesetz oder Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Art. 15

Beschlussfassung des Vorstandes

- ¹ Der Vorstand ist beschlussfähig, sobald die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der/die Vorsitzende den Stichentscheid. Soweit gesetzlich zulässig und technisch möglich, können Sitzungen in elektronischer Form durchgeführt werden.
- ² Ein abwesendes Vorstandsmitglied kann sich mittels einer schriftlichen, für eine spezielle Sitzung erteilten Vollmacht durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen. Dabei kann kein Mitglied mehr als ein anderes Vorstandsmitglied vertreten.
- ³ Zirkularbeschlüsse sind zulässig. Jedes Mitglied kann aber innerhalb der für die schriftliche Stimmabgabe festgesetzten Frist verlangen, dass für die Beschlussfassung eine Sitzung einberufen wird.

Art. 16

Vertretung des Vereins

Der Vorstand bezeichnet die für die Vertretung des Vereins zuständigen Mitglieder des Vorstandes und der Geschäftsleitung und veranlasst die Eintragung der entsprechenden Zeichnungsrechte im Handelsregister.

C. Die Geschäftsleitung

Art. 17

Der Vorstand wählt eine Geschäftsleitung, welche die Betreuung aller Verwertungsbereiche sowie eine Verteilung nach dem Verteilreglement sicherstellt. Der Vorstand umschreibt ihre Aufgaben und Kompetenzen in einem Reglement.

D. Fachgruppen

Art. 18

Zusammensetzung der Fachgruppen

- ¹ Es werden im Verein die fünf Fachgruppen Ausübende Phono, Ausübende Audiovision, Produzierende Phono, Produzierende Audiovision und Sendunternehmen gebildet. Die Mitglieder der Fachgruppe müssen nicht Mitglieder von SWISSPERFORM sein.
- ² Jede Fachgruppe besteht aus den Personen, welche die betreffende Berechtigtengruppe im Vorstand vertreten, sowie aus 2-4 weiteren Fachleuten des betreffenden Tätigkeitsbereiches. Die Geschäftsleitung wirkt an allen Geschäften der Fachgruppe mit beratender Stimme mit.
- ³ Die Fachgruppe konstituiert sich selbst. Sie wählt eines der im Vorstand vertretenen Mitglieder zum/zur Vorsitzenden. Die Bestimmungen über die Amtsdauer sowie die Beschlussfassung des Vorstandes sind sinngemäss anwendbar.

Art. 19

- ¹ Die Fachgruppen sind zuständig:
 - für den Erlass eines Verteilreglements ihres Fachbereichs
 - für die Aufsicht über die Verteilung an die Rechtsinhaberinnen/Rechtsinhaber ihres Fachbereichs
 - für Beschlüsse über Tarife, soweit diese Entschädigungen für Rechte von Rechtsinhaberinnen/Rechtsinhaber ihres Fachbereiches zum Inhalt haben
 - für Beschlüsse über Gegenseitigkeitsverträge mit dem Ausland, soweit diese ihren Fachbereich betreffen
 - für den Beitritt zu Organisationen ihres Fachbereichs
 - für weitere Beschlüsse im Rahmen der Statuten, soweit diese ausschliesslich ihren Fachbereich betreffen

Die Genehmigung der Jahresbudgets der einzelnen Fachbereiche bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

- ² Die Geschäftsleitung unterstützt die Fachgruppen in administrativer Hinsicht und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse. Sie überwacht die Einhaltung der Gesetze, der Statuten, der Beschlüsse der Delegiertenversammlung und der Weisungen der Aufsichtsbehörde durch die Fachgruppen. Sie sorgt für die Einhaltung der vom Vorstand den Fachgruppen bewilligten Budgets. Stellt sie Abweichungen oder ungesicherte Risiken fest, beantragt sie dem Vorstand geeignete Massnahmen.
- ³ Die Geschäftsleitung führt die Verhandlungen mit ausländischen Verwertungsorganisationen über den Abschluss von Gegenseitigkeits- und Wahrnehmungsverträgen und vertritt SWISSPERFORM in allen die Fachgruppe betreffenden internationalen Organisationen. Durch Beschluss der Fachgruppe kann die Delegation von SWISSPERFORM durch einen Vertreter/eine Vertreterin der Fachgruppe ergänzt werden.
- ⁴ Die Fachgruppen ernennen einen Vertreter/eine Vertreterin, die zusammen mit der Geschäftsleitung die Tarife vorbereiten und diese gegenüber Nutzern sowie Behörden vertreten. Beschlüsse über Tarife im Bereich der Rechte nach Art. 35 URG bedürfen der Zustimmung der betroffenen Fachgruppen der Ausübenden und der Produzierenden. Sind mehr als zwei Fachgruppen von

einem Tarif betroffen, bedürfen Beschlüsse über Tarife sowie die Bestimmung der Vertretung gegenüber den Nutzern der Zustimmung der Mehrheit der zuständigen Fachgruppen.

- ⁵ Beschlüsse sowie Reglemente über die Verteilung von Einnahmen aus gemeinsamen Tarifen auf die einzelnen Fachbereiche bedürfen der Zustimmung aller betroffenen Fachgruppen. Kommt ein Entscheid infolge Verweigerung der Zustimmung durch eine oder mehrere Fachgruppen nicht zustande, so bestimmt der Vorstand einen Vermittler/eine Vermittlerin. Können sich die Fachausschüsse trotz Vermittlung nicht über die Aufteilung einigen, kann jede betroffene Fachgruppe einen Entscheid durch eine neutrale Fachkommission mit Sitz in Bern beantragen, welche endgültig über die Aufteilung entscheidet.
- ⁶ Jede betroffene Fachgruppe schlägt unabhängig von einem konkreten Streitfall je eine neutrale Fachperson als Mitglied der neutralen Fachkommission gemäss Art. 19 Abs. 5 vor. Streitfälle werden durch ein Dreiergremium entschieden, welches aus dem Kreis der vorgeschlagenen Fachpersonen gebildet wird. Können sich die betroffenen Fachgruppen in einem konkreten Streitfall nicht über die Zusammensetzung der neutralen Fachkommission einigen, wird der Vorsitz durch den Präsident/die Präsidentin des Handelsgerichtes Bern bestimmt. Der/die Vorsitzende ernennt die beiden weiteren in einem konkreten Fall entscheidenden Mitglieder der neutralen Fachkommission. Der/die Vorsitzende der neutralen Fachkommission kann nach Einleitung eines Verfahrens vorsorgliche Weisungen über die vorläufige Verteilung von Verwertungserlösen während der Dauer des Verfahrens erlassen. Im Übrigen konstituiert sich die neutrale Fachkommission selbst und bestimmt das auf einen Streitfall anzuwendende Verfahren.

E. Die Revisionsstelle

Art. 20

Als Revisionsstelle amtiert eine unabhängige Revisionsgesellschaft. Die Revisionsstelle prüft die Buchführung von SWISSPERFORM. Die Amtsdauer der Revisionsstelle beträgt ein Jahr. Sie ist wiederwählbar.

VI. Ausstandspflichten der Vorstandsmitglieder und Fachgruppenmitglieder

Art. 21

Ausstandspflichten

- ¹ Vorstands- und Fachgruppenmitglieder zeigen dem/der Vorsitzenden die folgenden Fälle an:
- Wenn sie von einem Beschluss in ihren eigenen Interessen über das allgemein übliche Mass hinaus betroffen sind;
 - wenn sie von einem Beschluss in Interessen, die sie als Organe einer juristischen Person oder Beauftragte wahrnehmen, über das allgemein übliche Mass hinaus betroffen sind;
 - wenn sie sonst aufgrund der Umstände den Anschein der Befangenheit entstehen lassen.
- ² Zudem kann jedes Vorstandsmitglied oder Fachgruppenmitglied Auskunft über Vernetzungen und über eine allfällige Befangenheit eines anderen Mitglieds verlangen.
- ³ Der Vorstand bzw. die Fachgruppe entscheidet über einen allfälligen Ausstand; das betroffene Mitglied hat dabei kein Stimmrecht.

VII. Die Vereinsrechnung

Art. 22

Das Rechnungsjahr wird jeweils auf den 31. Dezember abgeschlossen.

VIII. Haftung und Leistungen der Mitglieder

Art. 23

Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist wegbedungen.

Art. 24

Einnahmen des Vereins

- ¹ Der Verein finanziert sich durch Erhebung eines Kostenbeitrages auf den eingezogenen Vergütungen.
- ² Ausnahmsweise kann die Delegiertenversammlung einen Mitgliederbeitrag erheben.
- ³ Vorbehaltlich der Regelung in Art. 2a Abs. 1 der Statuten trägt jede Berechtigtengruppe ihre eigenen Kosten. Zur Deckung dieser Kosten werden vorab die Zinseinnahmen auf denjenigen Reserven des Vereins verwendet, die zur Deckung von Verteilansprüchen dieser Berechtigtengruppe dienen.

IX. Auflösung des Vereins

Art. 25

Der Verein kann nur durch einen Beschluss der Delegiertenversammlung aufgelöst werden. Zur Auflösung sind mindestens die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden und vertretenen Delegiertenstimmen sowie zusätzlich die absolute Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Delegiertenstimmen jeder Berechtigtengruppe erforderlich. Im gleichen Beschluss entscheidet die Vereinsversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens und die Wahl der mit der Durchführung der Liquidation zu betrauenden Personen.

X. Mitteilungen

Art. 26

- ¹ Jedes Vereinsmitglied und jedes Mitglied eines Organes hat dem Verein eine funktionierende elektronische Zustelladresse bekannt zu geben, an welche Mitteilungen des Vereins gültig erfolgen können. Darüber hinaus können Mitteilungen auch schriftlich an die letztbekannte Adresse oder durch Publikation auf der Homepage des Vereins erfolgen. Bekanntmachungen zu Tarifen und Änderungen im Handelsregister erfolgen im Schweizerischen Handelsamtsblatt.
- ² Der Verein kann ein eigenes Publikationsorgan herausgeben.

Änderungen genehmigt an der Delegiertenversammlung vom 23. Oktober 2024.

Danièle Wüthrich-Meyer, Präsidentin